

## **Satzung des Angelsportverein Quickborn von 1972 e.V. § 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Angelsportverein Quickborn von 1972 e.V." (kurz: ASV Quickborn).
- (2) Der ASV Quickborn hat seinen Sitz in Quickborn. Er ist Mitglied im Landesangelverband Schleswig-Holstein e.V. (kurz: LAV) und unterwirft sich dessen Regelungen, soweit für Mitgliedsvereine erforderlich.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Pinneberg unter der Nummer VR 481 eingetragen.
- (4) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein ist berechtigt, erhaltene personenbezogene Daten der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke zu verarbeiten. Der Verein fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und beachtet die Grundsätze des Datenschutzrechtes.
- (7) Anreden, Ämter- und sonstige Personenbezeichnungen werden in dieser Satzung zur Verbesserung der Verständlichkeit nur in der maskulinen Form ausgedrückt. Es gilt jedoch stets auch die gleichberechtigte Stellung der entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.
- (8) Gerichtsstand ist Pinneberg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des ASV Quickborn ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und die Ausübung der Fischerei nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze und Verordnungen im Lande Schleswig-Holstein (wie z. B. Fischereigesetz, Binnenfischereiverordnung und Küstenfischereiverordnung).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Hege, Pflege und Bewirtschaftung des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen,
  - b) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes,
  - c) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Lebensraum des Fischbestandes und Gewässer,
  - d) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei, des Natur- und des Tierschutzes zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
  - e) Schaffung von Angelmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder des ASV Quickborn durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, den dazugehörigen Anlagen und sonstigen Einrichtungen,
  - f) Förderung der Vereinsjugend.

### § 3 Gemeinnützigkeit, Steuerbegünstigung

- (1) Der ASV Quickborn ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die im Auftrag des Vereins handeln, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Kosten, pauschale Tätigkeitsvergütungen in einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden angemessenen Höhe, maximal jedoch bis zur in § 3 Nr. 26 bzw. 26a Einkommensteuergesetz genannten Höhe, erhalten.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der ASV Quickborn hat aktive, fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder (§ 14 der Satzung).
- (2) Aktives Mitglied des ASV Quickborn kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist, sich zur Einhaltung der Vereinssatzung nebst Gewässerordnung und der Fischereiverordnung verpflichtet, die Fischereiprüfung abgelegt hat, die Ziele des Vereins unterstützt und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen ist.

Förderndes (passives) Mitglied des ASV Quickborn kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme im Verein der schriftlichen Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der abschließend über die Aufnahme entscheidet. Der Beschluss über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

- (3) Eine Änderung der Einstufung als aktives bzw. passives Mitglied ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Etwaige Beitragsdifferenzen sind anteilig zu berechnen.
- (4) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) **freiwilligen Austritt** unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist (bis 30.09.) zum Schluss eines Geschäftsjahres (31.12) und ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich in Textform zu erklären,
  - b) **Tod**, der ein sofortiges Ausscheiden bewirkt,
  - c) sofortigen **Ausschluss** des Mitglieds (§ 6 der Satzung) oder
  - d) Auflösung des Vereins.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder sind berechtigt:

- die vereinseigenen Gewässer waidgerecht und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung zu beangeln,
- den Sportfischerpass zu erhalten sowie Erlaubniskarten für die Landesverbandsgewässer (LAV-Gewässer) zu erwerben,
- alle vereinseigenen Anlagen (z. B. Stege) zu benutzen,
- die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

(2) Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung oder bei Abstimmung im Umlaufverfahren eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

(3) Fördernde (passive) Mitglieder dürfen nach Vorlage eines gültigen Jahresfischereischeins Tageserlaubnisscheine für die vereinseigenen Gewässer des ASV Quickborn erwerben und diese Gewässer dann auch unter Einhaltung der Gewässerordnung des Vereins waidgerecht beangeln.

(5) Fördernde (Passive) Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzung und Bestimmungen wie beispielsweise die Gewässerordnung des Vereins einzuhalten und die festgesetzten Beiträge und Gebühren sowie Arbeitsdienstersatzleistungen fristgerecht und spesenfrei im Voraus an den Kassenwart zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben die Erhebung einer Umlage beschließen, die je Mitglied nicht mehr als den zweifachen Jahresbeitrag betragen darf.  
Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 01.09. eines Jahres, für den Erlass oder Stundung künftiger Beiträge schriftlich einzureichen.

b) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

c) den Mitgliedern des Vorstandes und den Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anweisungen zu befolgen,

d) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

e) Gewässerpflege-Maßnahmen sind im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung unabdingbar. Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, Arbeitsleistungen in Höhe der vom Vorstand jährlich beschlossenen Stundenhöhe zu erbringen. Dies gilt nicht für Rentner und Personen mit Einschränkungen, deren Behinderung mindestens 50 % beträgt (Ausweis erforderlich).

Die jährlich zu erbringenden Arbeitsleistungen sind abhängig von der Anzahl der Pachtgewässer, den anfallenden laufenden Arbeiten und etwaig geplanten Projekten des Vereins sowie der Anzahl der Mitglieder. Die geplante jährliche Anzahl der Arbeitsstunden ist auf der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und vom Vorstand zu begründen.

Nicht erbrachte Arbeitsleistungen werden durch Einbehaltung der vor Beginn des Kalenderjahres zu leistenden Zahlung für Arbeitsdienstersatzleistungen, deren Betrag vom Vorstand festgelegt wird, abgegolten.

(7) Die Rechte der Mitglieder ruhen, im laufenden Kalenderjahr solange fällige Beiträge und im Folgejahr, wenn die sonstigen Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst) nicht erfüllt sind.

(8) Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen und überlassene Schlüssel sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss verlieren sie alle Mitgliedsrechte, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

## § 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes (einfacher Stimmenmehrheit reicht aus) mit sofortiger Wirkung aus dem ASV Quickborn ausgeschlossen werden, wenn es:
  - a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat, oder
  - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Überschreitung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat, oder
  - c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
  - d) sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung oder die Gewässerordnung verstoßen, oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat, oder
  - e) trotz Zahlungserinnerung (Mahnung) und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied, unter Mitteilung der Gründe, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Gegen einen, per Einschreiben zugestellten, Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes schriftlich durch Einschreiben eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand dafür Sorge zu tragen, dass der Ehrenrat bei der nächsten Versammlung über die Berufung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (4) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.
- (5) Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung fällige Beiträge nicht zahlen, können durch den Gesamtvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden und verlieren dadurch mit sofortiger Wirkung ihre Mitgliedschaftsrechte.

## § 7 Disziplinarstrafen

- (1) Statt eines Ausschlusses oder der Streichung der Mitgliedschaft kann der Gesamtvorstand in weniger schwierigen Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
  - a) zeitweilige Einziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereingewässern oder
  - b) Zahlung einer Geldbuße oder
  - c) Verweis mit und ohne Auflagen oder
  - d) Verwarnung mit und ohne Auflagen oder
  - e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander
- (2) Gegen die Entscheidung nach § 6 (1) a) und § 6 (1) b) durch den Vorstand ist von dem Betroffenen die Anrufung des Ehrenrates möglich. Die Anrufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat,
- d) die Kassenprüfer.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in der Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Sie soll jährlich im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der 1. Vorsitzende respektive der 2. Vorsitzende ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder wenn die Interessen des Vereins es erfordern.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe
  - a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen, die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzustellen,
  - b) die Höhe des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes (Aufnahmegebühren) festzusetzen,
  - c) den gesamten Vorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch einen vom Gesamtvorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an ein Mitglied des Gesamtvorstandes in Textform zu richten.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem/den Gewässerwart/en,
  - f) dem/n Jugendwart/en,

g) dem/n Sportwart/en.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei (3) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und kann ggf. auch von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Neuwahl, Nachwahl) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n jeweils einzeln vertreten. Der gesamte geschäftsführende Vorstand erhält Vollmacht für laufende Bankgeschäfte.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens quartalsweise an den Gesamtvorstand zu berichten.

- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

- (6) Der Gesamtvorstand ist für den Erlass der Gewässerordnung und Festsetzung der jährlichen Arbeitsdienstleistung (Stundenzahl und Ersatzleistungen) zuständig.

- (7) Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsressort eine Stimme.

### **§ 11 Kassenwart und Kassenprüfer**

- (1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.

Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und nach Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beantragen oder aber der Mitgliederversammlung bekannt zu geben, warum der Antrag auf Entlastung nicht erstellt werden kann.

### **§ 12 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden des Ehrenrates,
- b) zwei Beisitzern,
- c) zwei Ersatzbeisitzern.

- (2) Die Angehörigen des Ehrenrates sind in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei (3) Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig, Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter bekleiden.

- (3) Der Ehrenrat hat die Aufgabe in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des ASV Quickborn dazu angerufen wird.

### **§ 13 Beschlussfassungen und Wahlen**

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Zweck- und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen mit mehr als einem Kandidaten gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

- (2) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Abstimmung kann in elektronischer Form vorgenommen

werden, wobei offene bzw. geheime Abstimmungen entsprechend abzubilden sind. Abstimmungen haben geheim zu erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

- (3) Beschlussfassungen sind auch per Umlaufverfahren in Textform zulässig, wenn sich mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten am Verfahren beteiligt. Auch Enthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten als beteiligt.
- (4) Über die wesentlichen Ergebnisse einer Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere die Zahl der erschienenen (Organ-) Mitglieder sowie die Verteilung der Stimmen pro Beschlussgegenstand enthalten.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln auf drei (3) Jahre gewählt. Bei mehr als einem Kandidaten ist jeweils derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.  
Sie bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der (verbleibende) Vorstand das Amt kommissarisch, bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, nachbesetzen.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Mitgliederversammlung hat in diesem Fall ein Ersatzmitglied für die verbleibende Wahlperiode zu bestellen.
- (8) Für die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes gilt § 9 Abs. 4 der Satzung entsprechend.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand geben sich eine Geschäftsordnung. In diesen soll eine Aufteilung der Verantwortlichkeiten nach einem Ressortprinzip geschaffen werden.
- (10) Näheres zu Beschlussfassungen und Wahlen kann eine Wahl- und Versammlungsordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Die Bestimmungen in der Satzung sowie der Ordnung gelten für Beschlussfassungen und Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und ggf. weiterer Organe gleichermaßen.

## **§ 14 Ehrungen**

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um das Angeln können verliehen werden;

- a) Die Vereinsnadel in Silber für 10 Jahre ununterbrochene Vereinszugehörigkeit.
- b) Die Vereinsnadel in Gold für 25 Jahre ununterbrochenen Vereinszugehörigkeit.
- c) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied nach 50 Jahren ununterbrochener Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. das Angeln.

Die Ehrungen werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und in der Regel auf der jährlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der geschäftsführende Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Landesangelverband Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Im Übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften und deren Ausprägung durch Rechtsprechung zu beachten, insbesondere wenn einzelne Bestimmungen der Satzung nichtig oder anfechtbar, unwirksam sein sollten. Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, sollen die übrigen Regelungen dessen ungeachtet gelten.

**§ 17 Zusatz**

Diese in der Mitgliederversammlung am 14.02.2025 geänderte Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die vorherige gültige Fassung der Satzung.